jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/9/21 12Os120/78, 13Os152/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1978

Norm

StGB §28 E
StGB §83 Abs1
StGB §84 Abs1 H

Rechtssatz

Ist von zwei selbständigen, zueinander in (echter) Realkonkurrenz stehenden Körperverletzungen nur eine als schwer, die andere aber als leicht zu qualifizieren, dann verantwortet der Angeklagte auch nur in diesem einen Fall das Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB, im anderen Fall, auf den also die Qualifikation nach § 84 Abs 1 nicht zutrifft, (nur) das Vergehen der (einfachen) Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB. Denn eine dem - bloß für Fälle gleichartiger Realkonkurrenz wert - und schadensqualifizierter Delikte normierten - Zusammenrechnungsgrundsatz des § 29 StGB ähnliche Regelung besteht (ua) bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben nicht. (Vgl den ähnlich gelagerten Fall zu 9 Os 183/77).

Entscheidungstexte

- 12 Os 120/78
  Entscheidungstext OGH 21.09.1978 12 Os 120/78
- 13 Os 152/84
  Entscheidungstext OGH 06.12.1984 13 Os 152/84
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0090843

Dokumentnummer

JJR_19780921_OGH0002_0120OS00120_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at